***Beschlussvorlage über eine Verordnung der Gemeinde xxx***

***„Die Breitbandversorgung für ein schnelles Internet in der Gemeinde xxx mittels eines Glasfaserkabelnetzes, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes wurde durch die Breitbandstrategie 2020 hergestellt. Gegen einen zusätzliche Ausbau, welcher auf Basis der Funkanwendungen 5G durchgeführt werden soll, ohne dass beim Senderbau die negativen Auswirkungen der Funkstrahlung auf die Umgebung weiterhin nicht berücksichtigt wird, spricht sich die Gemeindevertretung aus.***

Standorte für Sendeanlagen des bisherigen Ausbaus des Mobilfunknetzes wurden ohne Berücksichtigung der Flächenwidmung im Baubewilligungsverfahren genehmigt. Dieser Rechtsirrtum hat seine Ursache in der Einrede, dass die Gemeinden gesundheitliche Belange bei der Baugenehmigung von Sendeanlagen des Mobilfunks aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht prüfen dürfen. Um den Rechtszustand für den geplanten, flächendeckenden Ausbau eines immer stärker werdenden Funknetzes mit den damit einhergehenden Emissionen, wiederherzustellen, erlässt die Gemeindevertretung diese Verordnung.

***Durch diese Verordnung soll die Bevölkerung, sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsschädlichen Mobilfunkstrahlung geschützt werden.“***

Betreff: baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet

Verordnung

der Gemeindevertretung xxx gemäß §59

im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 32 Abs. 2 Lit. 9. „örtliche Baupolizei“ und „örtliche Raumplanung“ NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.   
Nr. 1000 - 0 idgF.

(Beschluss vom XX.X.2020)

§ 1   
Ab sofort soll die NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF. auch bei der Errichtung von baulichen Anlageteilen von Sendeanlagen jeglicher Art (§ 14 Bewilligungspflichtige Vorhaben, § 15 Anzeigepflichtige Vorhaben und § 16 Meldepflichtige Vorhaben) verpflichtend so angewendet werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung des NÖ Raumordnungsgesetzes (Flächenwidmung), bezogen auf die „Verwendung“ des Vorhabens, bei der Vorprüfung zur Bauplatzeignung (Bauplatzerklärung) eingehalten werden.

§ 2   
Sendeanlagen des Mobilfunks wären baubehördlich gleich zu behandeln, wie sonstige gewerbliche Betriebsanlagen, welche Emissionen abgeben. Die Flächenwidmungskonformität ist mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen. Dabei wären die Richtlinien der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 bezüglich des Widmungsmaßes einzuhalten.

§ 3

Sollte das Widmungsmaß (siehe § 2) an der Anrainergrundgrenze nicht eingehalten werden können, dann sind, zum Schutze der erhöhten Immissionen, Abschirmmaßnahmen an der Grundstücksgrenze oder an den Hausaußenwänden dem Anlagenerrichter bzw. dem Anlagenbetreiber vorzuschreiben, damit die von Umweltmedizinern und Baubiologen als zulässig festgelegten Strahlenbelastungen, auf dem Grundstück und im Hausinneren, gewährleistet werden.

§ 4

Für bereits baubehördlich bewilligte und in Betrieb befindlichen Sendeanlagen, sind nachträgliche Überprüfungen der Standorte auf ihre Widmungskonformität innerhalb der nächsten 3 Jahre unter analoger Anwendung der vorhin geschilderten Kriterien gemäß §34 Abs 1 NÖ BauO., durchzuführen.

§5

Für baubehördlich nicht bewilligte Aufrüstungen von Sendeanlagen auf neue Funkanwendungen sind die Bestimmungen des §35 Abs. 2., Z 2. NÖ BauO., anzuwenden.

Für die Gemeindevertretung

Bgm. xxx